

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von Felgenreparatur Donauwörth, Bahnhofstraße 53, 86663 Asbach-Bäumenheim



1. GELTUNGSBEREICH

a) Sämtliche Dienstleistungen und Lieferungen von Felgenreparatur Donauwörth (im Folgenden: „Verkäufer“) erfolgen einheitlich zu den nachfolgend abgedruckten Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch den Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern und Privatleuten (im Folgenden: „Käufer“).

b) Der Käufer erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit deren ausschließlicher Geltung für die jeweilige vereinbarte Leistung sowie für etwaige zukünftige Rechtsgeschäfte verwandter Art einverstanden, auch wenn hierbei nicht nochmals auf diese Bedingungen Bezug genommen wird. Abweichende Vereinbarungen, die für eine bestimmte Leistung getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Die Geltung der übrigen Bedingungen werden hierdurch nicht berührt.

c) Der Geltung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit auch ausdrücklich für den Fall widersprochen, dass diese dem Verkäufer in kaufmännischen Bestätigungsschreiben oder in sonstiger Art und Weise übermittelt werden sowie für den Fall, dass der Verkäufer die Leistung in Kenntnis dieser Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

2. ANGEBOT UND AUFTRAG

a) Alle Angebote sind freibleibend. Eine Annahme der Angebote des Verkäufers ist nur binnen 30 Tagen möglich.

b) Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von dem Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind. Erfolgt die Lieferung bzw. Selbstabholung ohne Auftragsbestätigung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

c) Art und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach dem schriftlichen Auftragsfassungsbeleg des Verkäufers. Vertragsschlüsse mündlicher Art oder andere mündliche Vereinbarungen erhalten erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers Verbindlichkeit. Gleiches gilt für etwaige mündliche Nebenabreden.

d) Auftragsstornierungen müssen schriftlich erfolgen. Im Falle einer Stornierung kann der Verkäufer die vereinbarte Vergütung verlangen - abzüglich ersparter Aufwendungen - und unter Anrechnung dessen, was er für anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben hat oder zu erwerben böswillig unterlassen hat.

3. PREISE

a) Die Rechnungsstellung erfolgt ohne Ausweis der Umsatzsteuer nach §19 UStG. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Versand, Verpackung und Ladung, Porto, Fracht, sonstige Versandkosten, Zoll sowie Kosten etwaiger Rücksendungen der Waren gehen zu Lasten des Käufers. Die An- und Rücklieferung durch Drittanbieter erfolgt auf Gefahr des Käufers. Bei

Transportschäden oder gar Verlust der Sendung übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

b) Der vereinbarte Preis ist ab Rechnungsdatum sofort zur Zahlung fällig. Andere Zahlungsbedingungen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, zusätzlich anfallende Mahn-, Bearbeitungs-, Inkasso- und Verzugskosten anzufordern.

4. LIEFERUNG UND LEISTUNGEN

a) Sofern sich aus der Auftragsfassung nichts Abweichendes ergibt, sind alle Lieferungen „ab Werk“ vereinbart. Der Liefertermin versteht sich ab Werk abgehend.

b) Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Leistungsbereitschaft dem Käufer mitgeteilt worden ist. Die Einhaltung der Lieferfrist steht weiterhin unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Verkäufer sobald als möglich mit.

5. GEFAHRTRAGUNG

a) Spätestens mit der Absendung des Leistungsgegenstandes an den Käufer geht die Preisgefahr auf den Käufer über und zwar unabhängig davon, ob der Verkäufer zusätzliche Leistungen, wie etwa Versandkosten übernommen hat. Auf Wunsch des Käufers kann auf dessen Kosten eine Transportversicherung für die jeweilige Sendung abgeschlossen werden.

b) Abweichend von der Bestimmung zu a) geht die Preisgefahr bereits mit dem Zeitpunkt der Mitteilung der Liefer-/Leistungsbereitschaft auf den Käufer über, wenn sich die Leistung aufgrund von Umständen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

a) Bis zur vollständigen Bezahlung des offenen Rechnungsbetrages durch den Käufer bleibt die gelieferte Ware im Eigentum des Verkäufers.

b) Der Verkäufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst solche Versicherungen nachweislich unterhält.

c) Bei Reparatur steht dem Verkäufer ein Pfandrecht am bearbeitenden Gegenstand bis zur Bezahlung des Rechnungsbetrages zu. Dieser ist berechtigt bis zur Bezahlung der Forderung am Gegenstand des Vertrages ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

d) Wird die Ware nach Leistungsbereitschaft innerhalb von 6 Monaten nicht abgeholt bzw. trotz Angebot des Verkäufers die Ware zu Lasten des Käufers durch ein Drittanbieter zurück zu schicken, nicht angenommen oder gar ignoriert, so darf der Verkäufer die Ware verwerten und den Verkaufserlös mit Lager-

kosten und angefallenen Verwertungsaufwand gegen verrechnen. Anfallende Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

7. GEWÄHRLEISTUNG

a) Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

b) Für die Gewährleistung des Verkäufers gelten – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist – die allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Verkäufer gewährleistet nur die schriftlich vereinbarte Leistung in seiner Auftragsfassung. Werden wichtige Informationen verschwiegen oder gar unwahre Angaben vom Käufer an den Verkäufer angegeben, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

c) Weiterhin haftet der Verkäufer nicht für unerhebliche Mängel, welche den Wert oder die Tauglichkeit der Leistungen nur geringfügig mindern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Fehler von selbst verschwindet oder seitens des Käufers mit einem lediglich geringen Aufwand beseitigt werden kann.

d) Nimmt der Käufer oder eine dritte Person ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verkäufers Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Ware vor, so hat der Verkäufer für die hieraus entstehenden nachteiligen Folgen nicht einzustehen. Ebenfalls wird keine Gewähr für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage beziehungsweise Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte übernommen.

8. HAFTUNG

a) Schadensersatzansprüche kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer geltend machen, sobald ein vorsätzliches sowie grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

b) Der Verkäufer haftet nur für die Schäden, die als Vertragsgegenstand in der der Auftragsfassung vom Käufer für Bearbeitung freigegeben worden ist, nicht für Folgeschäden gegenüber anderen Gegenständen oder Personen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

a) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Auftragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Textform zu erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

b) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis hervorgehenden Verpflichtungen und Streitigkeiten ist D-86663 Asbach-Bäumenheim.

c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.